



Flüchtlingsrat im Kreis Heinsberg e.V.

Geschäftsstelle:

Boos-Fremery-Str. 7, 52525 Heinsberg, Telefon 0152/28488011

Email: fluechtlingsrat-im-kreis-heinsberg@web.de

Konto: Kreissparkasse Heinsberg DE64 3125 1220 1401 0677 13

Heinsberg, den 8. Januar 2021

Flüchtlingsrat im Kreis Heinsberg e.V. - Boos-Fremery-Str. 7 - 52525 Heinsberg

Ministerium für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration des Landes NRW
Herrn Minister Dr. Joachim Stamp
40190 Düsseldorf

Kopie an:

terre des hommes

Flüchtlingsrat NRW

ProAsyl

Kinderschutzbund Kreis Heinsberg

MdL Stefan Lenzen, FdP Kreis Heinsberg

Antrag

Die Unterbringung von geflüchteten Kindern und Jugendlichen im staatlichen Asylsystem in NRW und Deutschland

Sehr geehrter Herr Minister Dr. Stamp,

hiermit beantragen wir, solange es kein anderes Aufnahmesystem gibt, sicher zu stellen, dass Kinder und Jugendliche nicht von ihren Rechten ausgeschlossen und ihre Aufenthalte in Aufnahmeeinrichtungen des Landes auf ein absolutes Minimum begrenzt werden. Eine Verkürzung der Wohnpflicht in Aufnahmeeinrichtungen auf vier Wochen würde Kindern und Jugendlichen den Zugang zu den Regelsystemen sichern und damit die Integration der gesamten Familie spürbar verbessern.

Wir bitten Sie dringend um Ihre aktive Beteiligung, während der Zeit in der es keine bundeseinheitliche Regelung gibt, dass das Land NRW seine Handlungsspielräume zum Wohle der Kinder und Jugendlichen nutzt und Regelungen erlässt, die den Aufenthalt auf das rechtliche Maß verkürzen.

Der Bundesgesetzgeber ist gefordert, bundeseinheitliche Regelungen zu schaffen, so dass geflüchtete Kinder und Jugendliche nicht länger als dringend notwendig in Aufnahmeeinrichtungen verbleiben müssen, unabhängig vom Herkunftsland und Fluchtweg. Wir bitten Sie hier um eine entsprechende Bundesratsinitiative.

Unseren Antrag stützen wir auf die vor kurzem veröffentlichte Studie von „terre des hommes“ – Hilfe für Kinder in Not mit dem Titel: Kein Ort für Kinder – zur Lebenssituation von minderjährigen Geflüchteten in Aufnahmeeinrichtungen (vgl. Download unter:

[https://www.tdh.de/fileadmin/user_upload/inhalte/04 Was wir tun/Themen/Weitere Themen/Fluechtlingskinder/2020-06 terre-des-hommes-AnkerRecherche.pdf](https://www.tdh.de/fileadmin/user_upload/inhalte/04_Was_wir_tun/Themen/Weitere_Themen/Fluechtlingskinder/2020-06_terre-des-hommes-AnkerRecherche.pdf))

In dieser Studie kommt „terre des hommes“ zu zwei prinzipiellen Aussagen: erstens, dass Aufnahmeeinrichtungen keine Orte sind, wo die Rechte der Kinder gewahrt werden (können) und zweitens, dass deren Aufenthalt dort massiv gegen bestehendes deutsches und internationales Recht verstößt.

Diese Aussagen stützen wir auf folgende kurze Zusammenfassung:

- Räumliche Enge, das Miterleben von Gewalt und Abschiebungen - sei es durch die eigene drohende Abschiebung oder das Abschieben Dritter - sowie die permanente Unsicherheit sind psychische Belastungen und wirken sich negativ auf die Kinder aus.
- Der rechtliche Anspruch auf Schutz, Bildung oder Privatsphäre wird oder kann nicht ausreichend verwirklicht werden. Der fehlende Zugang zu den Regelsystemen (Schule, Kita, Gesundheitsvorsorge) kann daher auch nicht durch Ersatzmaßnahmen in den Aufnahmeeinrichtungen kompensiert werden.
- Es besteht eine große Diskrepanz zwischen dem festgestellten Engagement der vielen ehren- und hauptamtlich Mitarbeitenden in den Aufnahmeeinrichtungen und den Rahmenbedingungen, in denen die Aufnahme stattfindet. Das Engagement kann die genannten Defizite nicht kompensieren.
- Die Ausgestaltung der Beratung in Asylverfahren berücksichtigt nicht die psychischen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen.
- Andere Faktoren, die für das Wohl und die Entwicklung für Kinder zentral sind, wie z.B. das kindliche Zeitempfinden sind in den rechtlichen Konzeptionen des Aufnahmesystems völlig unberücksichtigt.
- Die Aufnahmeeinrichtungen haben keine Möglichkeit, auf die besonderen Belange der geflüchteten Kinder und Jugendlichen mit ihren individuellen Lebenswegen und Fluchtgründen einzugehen.

Die UN-Kinderrechtskonvention wurde von insgesamt 196 Staaten ratifiziert und trat am 2.9.1990 in Kraft. Nach Abstimmung im Bundestag und der Ratifizierung am 6.3.1992 trat die Kinderrechtskonvention am 5.4.1992 in Deutschland in Kraft. Die Bundesrepublik hatte jedoch den Vorbehalt geltend gemacht, dass das deutsche Ausländerrecht den Vorrang vor der UN-Kinderrechtskonvention haben müsse.

Nach Zustimmung durch den Bundesrat hat die Bundesregierung am 3.5.2010 beschlossen, den Vorbehalt zurückzunehmen. Damit gilt seit dem 15.7.2010 die UN-Kinderrechtskonvention uneingeschränkt in Deutschland.

Das bedeutet, dass damit die UN-Kinderrechtskonvention einem deutschen Gesetz gleichzusetzen ist und eingehalten werden muss.

Etwa 50% der in Deutschland ankommenden Flüchtlinge sind Kinder bzw. Jugendliche. Es ist davon auszugehen, dass damit auch im Schnitt 50% Minderjährige in Flüchtlingsheimen aufgenommen werden und längere Zeit dort leben.

In der 92 Seiten umfassenden Studie kommt „terre des hommes“ zu dem Schluss, dass die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen in das deutsche Asylsystem, die auch die Unterbringung in Flüchtlingsunterkünften beinhaltet, massiv die Bestimmungen der UN-Kinderrechtskonvention verletzt.

Diese sind folgende:

- Vorrangige Berücksichtigung des Wohls bei allen Maßnahmen (Art. 3 Abs. 1 UN-KRK)
- Beteiligung und Berücksichtigung der Perspektive und des Kinderwillens in allen das Kind berührenden Angelegenheiten (Art. 12 UN-KRK)
- Nichtdiskriminierung (Art. 2, 22 UN-KRK)
- Individuelle Entwicklung in größtmöglichem Umfang (Art. 6 UN-KRK)
- Privatsphäre (Art. 16 UN-KRK)

- Höchstmaß an Gesundheit (Art. 24 UN-KRK)
- Angemessener Lebensstandard (Art.27 UN-KRK)
- Zugang zu Bildung (Art. 28 UN-KRK)
- Zugang zu Spiel und Freizeit (Art. 31 UN-KRK)
- Gewaltfreies Leben (Art. 19 UN-KRK)

Exemplarisch hat „terre des hommes“ die Situation in drei Bundesländern, nämlich Baden-Württemberg, Brandenburg und Sachsen untersucht.

Dies entspricht auch der Situation in anderen Bundesländern, damit ebenso der in Nordrhein-Westfalen. In NRW wie auch in Baden-Württemberg werden nicht anerkannte Flüchtlinge direkt aus den Landeseinrichtungen abgeschoben, obwohl es keine sog. Ankerzentren sind. Auch die Flüchtlingsunterkünfte des Landes Nordrhein-Westfalen sollten untersucht werden, allerdings wurde „terre des hommes“ der Zutritt zu den Einrichtungen vom zuständigen Ministerium in NRW untersagt.

Am 30. September 2019 lebten 7.258 Flüchtlinge in Landeseinrichtungen von NRW, davon waren 1.741 Kinder und Jugendliche. Die Bestimmung, dass Flüchtlinge nach maximal 24 Monaten und Familien maximal nach sechs Monaten in Kommunen überstellt werden sollen, entspricht oft nicht der Wirklichkeit. Nach Recherchen von „terre des hommes“ leben Familien oft länger als sechs Monate in den Landeseinrichtungen und das nicht nur aufgrund der Verschärfung des Asylgesetzes (Geordnete-Rückkehr-Gesetz). Die Wohnverpflichtung nach § 49 Asylgesetz muss nicht nach sechs bzw. 24 Monaten aufgehoben werden, wenn die Abschiebung in dem Zeitraum nicht möglich war. Dies, obwohl es in NRW seit Juli 2019 den Erlass zur Steuerung des Asylsystems gibt, in dem vorgesehen ist, dass Familien mit Kindern von der Wohnverpflichtung nach sechs Monaten ausgenommen werden sollen.

Zahlenmäßig deckt sich dies mit den Aussagen von Herrn Werner Dermann, Beauftragter der Bezirksregierung Köln für die ZUE in Wegberg-Petersholz und Herrn Raphael Ouldemmu (Betreuungsleiter der ZUE Wegberg-Petersholz), die im Gespräch mit dem Vorstand des Flüchtlingsrats des Kreises Heinsberg e.V. am 2.12.2020 ausführten, dass von den ca. 450 in der ZUE unterbrachten Personen ca. 1/3 Kinder und Jugendliche seien.

NRW legt in § 34 Absatz 6 Satz 1 Schulgesetz fest, dass die Schulpflicht erst nach Zuweisung in eine Kommune greift; allerdings verstößt dies eindeutig sowohl gegen die UN-Kinderrechtskonvention als auch gegen die EU-Aufnahmerichtlinie, welche auch in Deutschland geltendes Recht ist. Danach ist drei Monate nach Äußerung des Asylbegehrens der gerichtlich durchsetzbare Anspruch auf Teilnahme am Regelunterricht umzusetzen; es sei denn, dieser könnte auch in der Aufnahmeeinrichtung umgesetzt werden. Hierzu ist festgelegt, dass sowohl Inhalt, Umfang und Qualität des Angebotes dem Regelunterricht entsprechen müssen oder zumindest dieser Unterricht auf den Unterricht in der Regelschule vorbereitet.

Außerdem weisen wir auf die folgenden Widersprüche zur UN-Kinderrechtskonvention hin:

Es gibt:

- keinen Zugang zur Regelschule,
- kein reguläres Kita-Angebot,
- keine Privatsphäre,
- kaum Unterstützung durch die örtlichen Jugendämter.

Um hier möglichst schnell Abhilfe zu schaffen, müssten folgende Schritte umgehend eingeleitet bzw. berücksichtigt werden:

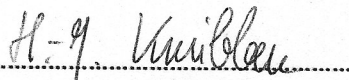
- Sicherstellung und Durchsetzung der Rechte von Kindern und Jugendlichen, z.B. das Recht auf Schutz und Zugang zu frühkindlicher Bildung und Schule.

- Die erkennbaren Defizite in den einzelnen Einrichtungen können weder durch noch so großes Engagement noch durch die ehren- und hauptamtlich Mitarbeitenden in den Aufnahmeeinrichtungen, durch Flüchtlingsinitiativen oder durch Schutzmaßnahmen wie Mindeststandards kompensiert werden, denn Aufnahmeeinrichtungen sind keine Orte für Kinder und Jugendliche. Sie sind auch nicht für ihre Aufnahme konzipiert.
- Der Bundesgesetzgeber ist deshalb gefordert, bundesweite Regelungen zu schaffen, so dass geflüchtete Kinder und Jugendliche nicht länger als dringend notwendig in Aufnahmeeinrichtungen verbleiben müssen, unabhängig vom Herkunftsland und Fluchtweg.

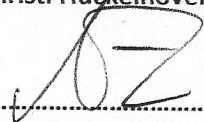
Wir bitten darum, uns über Ihre weiteren Schritte auf dem Laufenden zu halten und wünschen Ihnen und Ihrer Familie sowie Ihren Mitarbeitenden ein gesundes und glückliches Neues Jahr 2021.

Mit freundlichen Grüßen

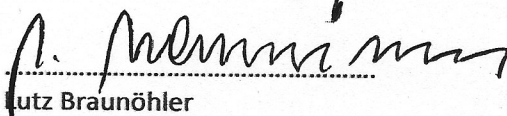
Der Vorstand des Flüchtlingsrates im Kreis Heinsberg e.V.



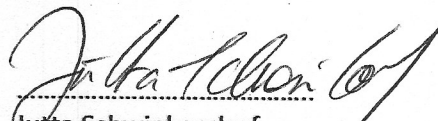
Hans-Jürgen Knubben
Vorsitzender Flüchtlingsrat HS
Pax Christi Hückelhoven im Bistum Aachen



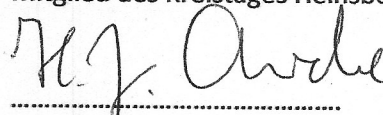
Achim Kück
Geschäftsführer Flüchtlingsrat HS
Kath. Flüchtlingsseelsorger im Bistum AC



Lutz Braunöhler
Beisitzer Flüchtlingsrat HS
Vorsitzender des Katholikenrats der Region Heinsberg



Jutta Schwinkendorf
stell. Vorsitzende Flüchtlingsrat HS, Ev. Kirchenkreis Jülich
Mitglied des Kreistages Heinsberg



Hans-Joachim Schwabe
Beisitzer Flüchtlingsrat HS, Ev. Kirchenkreis Jülich
Zentraler Ansprechpartner der EKIR für Kirchenasyl